

**Anlage
zu den "Ergänzenden Bestimmungen"
der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Gültig ab 01.01.2022**

Stadtwerke Husum Netz GmbH
Am Binnenhafen 1, 25813 Husum

Telefon:	04841	8997-777
Telefax:		8997-188
E-Mail:	info@husumnetz.de	
Internet:	www.husumnetz.de	

Ansprechpartner Energie.System.Dienste	04841	8997-216 8997-217 8997-222
Telefax		8997-322

Ansprechpartner Netznutzung Telefax	04841	8997-126 8997-334
---	-------	----------------------

Annahme von Störungsmeldungen	04841	8997-200
-------------------------------	-------	----------

Öffnungszeiten der Stadtwerke Husum Netz GmbH

Montag – Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Besondere Gesprächstermine können gerne mit uns vereinbart werden.

**Anlage
zu den "Ergänzenden Bestimmungen"
der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Gültig ab 01.01.2022**

1. Baukostenzuschüsse

gem. Ziffer 1 der „Ergänzenden Bestimmungen“

1.1 Neuregelung

Für die Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 1 – 3 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffer 1.1 bis 1.4 der „Ergänzenden Bestimmungen“.

1.1.1 Haushaltkunden

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für Haushaltkunden wird nach dem in Ziffer 1.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“ angegebenen Umlageschlüssel bemessen.

1.1.2 Übrige Tariffkunden

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für die übrigen Tariffkunden wird in der Baukostenzuschussberechnung nach folgender Leistungsabstufung festgelegt, die sich aus der jeweils installierten Größe des Messgerätes ergibt:

Leistungsstufen (Größe des installierten Messgerätes)

bis	NG 10	bis	NG 80
„	NG 20	„	NG 100
„	NG 30	„	NG 150
„	NG 50		

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Größe der installierten Messgeräte zuzuordnen.

1.2 Übergangsregelung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 01.01.1980 begonnen wurde (siehe Ziffer 1.5 der „Ergänzenden Bestimmungen“), richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Artikeln I und II der bisherigen Anschlusskosten-Richtlinien der Stadtwerke Husum Netz GmbH in der Fassung vom 25. Oktober 1979 (Preisstand 15. November 1979).

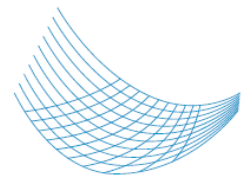
2. Hausanschlusskosten

Gemäß Ziffer 2.3 der "Ergänzenden Bestimmungen"

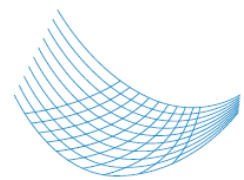
Die Netzanschlusskosten setzen sich aus pauschalierten festen und veränderlichen Kosten zusammen. Die festen Kosten gelten für die Abzweigmuffe, die Hauseinführung inkl. dem ersten Hauptabsperrventil im Gebäude sowie die dazugehörigen Montage- und Transportkosten.

Die veränderlichen Kosten je laufendem Meter gelten für die Material- und Montagekosten für die zur Verbindung der Verbrauchsanlage mit dem Verteilungsnetz erforderliche Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeeinführung (auf möglichst rechtswinklig kürzesten Weg).

Die erforderlichen Erdarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächen sind in den Pauschalpreisen enthalten. Hochwertige Oberflächen auf dem Grundstück sowie Mehrlängen im öffentlichen Bereich bzw. bei Hauseinführung über 8 Meter im Gebäude, die durch Kundenwunsch verursacht werden, werden per Zuschlag je Meter gesondert abgerechnet. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Eigenleistungen werden per Gutschrift je Meter gesondert vergütet. Der Berechnung wird die jeweilige Rohrlänge von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeeinführung zugrunde gelegt und die jeweilige Länge auf volle Meter ab- bzw. aufgerundet.



	netto EUR	brutto EUR
2.1 Netzanschlusskosten bei gemeinsamer Verlegung mit anderen Sparten Erfolgt die Herstellung des Netzanschlusses als Mehrspartenanschluss (gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten), so kommt die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % zur Verrechnung.		(inkl. 19 %)
2.1.1 Grundpreispauschale bis 2" (Zoll) (inkl. einer Anschlusslänge von max. 8 m im Gebäude)	1.380,00	1.642,20
Leitungslänge je Meter Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung	42,00	49,98
2.1.2 Vergütungen und Zuschläge		
Vergütung je Meter Anschlussleitung bei: Durchführung der Erdarbeiten in Eigenleistung auf dem Grundstück	15,00	17,85
Gleichzeitiger Verlegung mehrerer Versorgungsarten im gleichen Graben	10,00	11,90
Zuschläge je Meter Anschlussleitung bei: Hochwertigen Oberflächen auf dem Grundstück/ im öffentlichen Bereich (z.B. Klinkerpflaster, Beton, Asphalt etc.)	20,00	23,80
Mehrlängen im öffentlichen Bereich/Gebäude für Anschlüsse bis 2" die vom Standard abweichen	42,00	49,98
Für nicht vorhersehbare Mehraufwendungen wie z. B. Grundwasserabsenkungen, aufwendige Straßenpressungen, kontaminiertes Erdreich, Kampfmittelondierung, Hindernisse im Trassenbereich oder dergleichen erfolgt die Abrechnung		nach Aufwand
2.1.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Neuanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum ver- einbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann der- artige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke Husum Netz GmbH.		
2.2 Netzanschlusskosten bei Einzelverlegung Erfolgt die Herstellung des Netzanschlusses als Einspartenanschluss (keine gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten), so kommt die verminderte gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 % zur Verrechnung.		(inkl. 7 %)
2.2.1 Grundpreispauschale bis 2" (Zoll) (inkl. einer Anschlusslänge von max. 8 m im Gebäude)	1.380,00	1.476,60
Leitungslänge je Meter Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung	42,00	44,94
2.2.2 Vergütungen und Zuschläge		
Vergütung je Meter Anschlussleitung bei: Durchführung der Erdarbeiten in Eigenleistung auf dem Grundstück	15,00	16,05
Gleichzeitiger Verlegung mehrerer Versorgungsarten im gleichen Graben	10,00	10,70
Zuschläge je Meter Anschlussleitung bei: Hochwertigen Oberflächen auf dem Grundstück/ im öffentlichen Bereich		



HUSUMNETZ

(z.B. Klinkerpflaster, Beton, Asphalt etc.)	20,00	21,40
Mehrlängen im öffentlichen Bereich/Gebäude für Anschlüsse bis 2" die vom Standard abweichen	42,00	44,94

Für nicht vorhersehbare Mehraufwendungen wie z. B. Grundwasserabsenkungen, aufwendige Straßenpressungen, kontaminiertes Erdreich, Kampfmittelsondierung, Hindernisse im Trassenbereich oder dergleichen erfolgt die Abrechnung

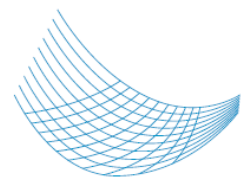
nach Aufwand

2.2.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Neuanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke Husum Netz GmbH.

2.3	Veränderungen an Hausanschlüssen gemäß den „Ergänzenden Bestimmungen AVBWasserV“	netto EUR	brutto (inkl. 7 %) EUR
2.3.1	Für den Austausch des Messgerätes im Zuge der Anschlussverstärkung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet. Eventuell anfallende Materialkosten werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.	142,00	151,94
2.3.2	Die Veränderung/Wiederanschluss des gesamten Hausanschlusses (z. B. wenn Rohrarbeiten erforderlich werden) wird gemäß Ziffer 2.1 berechnet.		
3.	Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß den „Ergänzenden Bestimmungen AVBWasserV“	netto EUR	brutto (inkl. 7 %) EUR
3.1	Für jede Inbetriebsetzung/Auswechslung einer Mess- oder Steuereinrichtung wird je Mess- oder Steuereinrichtung ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	63,80	68,27
3.2	Für jede weitere Inbetriebsetzung/Auswechslung einer Mess- oder Steuereinrichtung im gleichen Arbeitszug gemäß Ziff. 3.1 wird ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	24,20	25,89
3.3	Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 3.1 der und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	netto EUR 45,00	brutto (inkl. 7 %) EUR 48,15
3.4	Für die Beseitigung von Störungen wird	netto	brutto
	- innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ein Pauschalbetrag in Höhe von	EUR 60,08	EUR 71,50
	- außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und an Sonn- und Feiertagen ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	87,81	104,49

Eventuell zusätzlich anfallende Materialkosten, Montagestunden bzw. Erdarbeiten werden nach Aufwand berechnet.



	netto	brutto (inkl. 7 %)
4. Plombenverschlüsse		
gemäß § 10, § 12, § 18 AVBWasserV	EUR	EUR
Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Husum Netz GmbH - wird ein Pauschalbetrag in Höhe von	45,10	--
berechnet, bzw. kann im Wiederholungsfall der Aufwand in Rechnung gestellt werden (§ 10 AVBWasserV).		
5. Prüfung von Messeinrichtungen	netto	brutto (inkl. 19 %)
gemäß § 19 AVBWasserV	EUR	EUR
Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die aktuellen Kosten für die Überprüfung der Messeinrichtung werden auf Anfrage gern mitgeteilt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung betragen	77,00	91,63
Die o.g. Kosten übernehmen die Stadtwerke Husum Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.		
6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussleitung	netto	brutto (inkl. 19 %)
gemäß den "Ergänzenden Bestimmungen AVBWasserV"	EUR	EUR
Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.		
6.1		
Für jede Unterbrechung der Versorgung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Öffnungszeiten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von	65,00	--
und für beauftragte Sperrungen in Höhe von berechnet.	65,00	77,35
Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen wird ein Pauschalbetrag bei jeder Unterbrechung der Versorgung in Höhe von	95,00	--
und für beauftragte Sperrungen in Höhe von berechnet.	95,00	113,05
Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den Hausanschlusseinrichtungen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.		
6.2	netto	brutto (inkl. 19 %)
Für jede Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Öffnungszeiten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von	EUR	EUR
berechnet.	65,00	77,35
Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen wird ein Pauschalbetrag bei jeder Wiederaufnahme der Versorgung in Höhe von	95,00	113,05
berechnet.		

Die Kosten für die Wiederaufnahme entfallen, wenn der Neukunde nicht der zuvor gesperrte Kunde ist.
Wird der zur Unterbrechung bzw. zur Wiederaufnahme der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den Hausanschlusseinrichtungen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand berechnet.

6.3	Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	45,00	--
7.	Zahlungsverzug gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV	netto EUR	brutto EUR
7.1	Mahnkosten Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die erste Zahlungserinnerung kostenfrei. Für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung wird ein Betrag von berechnet.	5,00	--
7.2	Nachinkassogang Für jeden Nachinkassogang einer fälligen Forderung (z.B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Husum Netz GmbH) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie des anteiligen Personal- und Wegaufwandes berechnet.	39,60	--

8. Umsatzsteuer
Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % bzw. 7 % wird zusätzlich berechnet. Werden Netzanschlüsse als Mehrspartenanschlüsse (gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten) hergestellt, so wird der gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % berechnet. Bei Einzelverlegung (keine gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten) kommt der Umsatzsteuer von zurzeit 7 % zur Verrechnung.
Die Kosten für die Plombenverschlüsse gemäß Ziffer 4 und die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (sofern nicht beauftragt) sowie die aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges gemäß Ziffer 7 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten
Diese Anlage zu den "Ergänzenden Bestimmungen" tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Husum, 01.01.2022

Stadtwerke Husum Netz GmbH